



ELEKTRONISCHER BRIEF

An
alle Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien

per E-Mail

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

03.04.2020

Mein Aktenzeichen
9411C
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ingmar Bonmann
ingmar.bonmann@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131-16-2923
06131-16-4005

Schulrechtliche Fragestellungen zu Schulabschlüssen, Zeugnissen, Versetzungen und zur gymnasialen Oberstufe im Zuge der Schulschließungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informiere ich Sie darüber, wie im laufenden Schuljahr vor dem Hintergrund der aktuellen Schulschließungen mit den anstehenden Abschluss- und Versetzungsentscheidungen, Zeugnissen und der MSS umzugehen ist. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Schulschließungen andauern werden, informiere ich Sie sowohl für den Fall, dass die Schulen nach den Osterferien oder bis spätestens 04.05.2020 wieder ihren regulären Betrieb aufnehmen, als auch für den Fall, dass die Schulschließungen noch länger andauern – letzteres höchst vorsorglich bereits jetzt, um Ihnen und Ihren Kollegien frühzeitig auch für diesen Fall Rechtssicherheit zu geben.

Sobald die Schulen ihren regulären Unterrichtsbetrieb wieder aufnehmen können, erhalten sie vorab auch Hinweise zu den dann zu beachtenden Hygienemaßnahmen.

A. Aufnahme des regulären Schulbetriebs bis spätestens 04.05.2020

1. Jahreszeugnisse

Auch wenn die Zahl der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungsnachweise aufgrund der Schulschließungen geringer ist als in regulären Schulhalbjahren, reichen diese aus, um auf der Grundlage des § 61 ÜSchO eine aus den Leistungen des ersten und des zweiten Schulhalbjahres gebildete Zeugnisnote für das Jahres-

zeugnis zu bilden. Die nach der Verwaltungsvorschrift „Zahl der benoteten Klassenarbeiten“ für die Schulen der Sekundarstufe I vorgegebene Anzahl von Klassenarbeiten muss ausnahmsweise nicht erbracht werden.

Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage gewertet. Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat, weil es sich hierbei nicht um eine Angabe handelt, die für die Schullaufbahn von Bedeutung ist (§ 58 Abs. 3 ÜSchO).

2. Versetzungs- und Abschlussentscheidungen

Die Versetzungs- und Abschlussentscheidungen können ganz regulär nach den Regelungen der ÜSchO auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis erfolgen.

3. Mitteilungspflichten an die Eltern

Die Mitteilungen an die Eltern gem. § 77 Abs. 3 ÜSchO, die regulär spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag erfolgen müssen, können zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die Lehrkräfte hinreichende Anhaltspunkte für eine drohende Nichtversetzung oder Abstufung oder die Gefährdung des Schulabschlusses haben, spätestens aber am 05.06.2020. Die Verschiebung des Mitteilungstermins hat aufgrund der Regelung in § 77 Abs. 7 ÜSchO keine Auswirkungen auf die Versetzungs- und Abschlussentscheidungen.

4. Besonderheiten der MSS, Halbjahresnoten und Jahresnoten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (G9, Kollegs/Abendgymnasien) bzw. 10 und 11 (G8GTS)

Grundsätzlich gilt, dass alle Halbjahresnoten der Jahrgangsstufen 11/2 und 12/2 auf der Grundlage der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen zu bilden sind. Eine Doppelzählung etwa der Noten des ersten Halbjahres ist nicht zulässig.

Falls die Schulen bis spätestens 04.05.2020 wieder geöffnet werden, sollte es in allen Kursen möglich sein, die geforderten Leistungskurs- und Grundkursarbeiten zu schreiben und mehrere andere Leistungsnachweise zu fordern, sodass die Halbjahresnoten auf die reguläre Weise ermittelt werden können.

B. Aufnahme des regulären Schulbetriebs zu einem späteren Zeitpunkt

1. Jahreszeugnisse

Die Zeugnisnoten für das Jahreszeugnis werden gem. § 61 Abs. 6 ÜSchO aufgrund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr und der (wenigen bis keinen) Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt, wobei das zweite Schulhalbjahr abweichend von dieser Bestimmung nicht stärker zu berücksichtigen ist. Im Extremfall sind die Noten des Halbjahreszeugnisses die Noten des Jahreszeugnisses. Die nach der Verwaltungsvorschrift „Zahl der benoteten Klassenarbeiten“ vorgegebene Anzahl von Klassenarbeiten muss nicht erbracht werden.

Falls ein Fach nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet wurde und die Leistungsnachweise nicht ausreichen, um eine Zeugnisnote zu bilden, wird dieses Fach wie üblich nicht bewertet.

Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage gewertet. Die Zeugnisse enthalten keine Bemerkung, dass der reguläre Unterrichtsbetrieb aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge zeitweise nicht stattgefunden hat, weil es sich hierbei nicht um eine Angabe handelt, die für die Schullaufbahn von Bedeutung ist (§ 58 Abs. 3 ÜSchO).

2. Versetzungen

Die Versetzungsentscheidungen werden auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine „Versetzung in besonderen Fällen“ gem. § 71 ÜSchO. Mit den Eltern ist ein Gespräch zu führen; falls sie eine Wiederholung wünschen, erfolgt keine Versetzung nach § 71 ÜSchO und die Schülerinnen oder Schüler wiederholen die besuchte Klassenstufe.

3. Schulabschlüsse

Der Schulabschluss der Berufsreife und der qualifizierte Sekundarabschluss I werden auf der Grundlage der Noten in den Jahreszeugnissen nach den Regelungen in den §§ 74 und 75 ÜSchO erteilt. Ist ein Abschluss nach den Leistungen des ersten Schulhalbjahres und den wenigen im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen gefährdet, bietet die Schule den betroffenen Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage von § 54 Abs. 1 ÜSchO die Möglichkeit weiterer Leistungsnach-

weise an, um die Zeugnisnoten zu verbessern und den Schulabschluss zu erreichen. Dabei sind alle Formen der Leistungsfeststellung (mündliche, schriftliche und praktische Beiträge gem. § 50 Abs. 2 ÜSchO) denkbar.

4. Mitteilungspflichten an die Eltern

Die Mitteilungen an die Eltern gem. § 77 Abs. 3 ÜSchO, die regulär spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag erfolgen müssen, können zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sobald die Lehrkräfte hinreichende Anhaltspunkte für eine drohende Nichtversetzung oder Abstufung oder die Gefährdung des Schulabschlusses haben, spätestens aber am 05.06.2020. Die Verschiebung des Mitteilungstermins hat aufgrund der Regelung in § 77 Abs. 7 ÜSchO keine Auswirkungen auf die Versetzungs- und Abschlussentscheidungen.

5. Besonderheiten der MSS, Halbjahresnoten und Jahresnoten in den Jahrgangsstufen 11 und 12 (G9, Kollegs/Abendgymnasien) bzw. 10 und 11 (G8GTS)

Grundsätzlich gilt, dass alle Halbjahresnoten in der MSS auf der Grundlage der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen zu bilden sind. Eine Doppelzählung etwa der Noten des ersten Halbjahres ist nicht zulässig.

Sollten die Schulschließungen länger oder sogar bis zum Ende des Schuljahres andauern, ist es besonders wichtig, dass die bereits jetzt praktizierte Verlagerung des Unterrichts in digitale Kommunikations- und Arbeitswege intensiviert wird. Das bedeutet insbesondere, dass auch neue Inhalte gelernt und in Leistungsnachweisen gefordert werden müssen.

Im Falle einer länger andauernden Schulschließung wird es voraussichtlich nicht möglich sein, alle Grund- und Leistungskursarbeiten zu schreiben. Das Ziel ist dann, möglichst viele der geforderten Leistungsnachweise zu ermöglichen. So wird etwa ausnahmsweise zugelassen, in den Leistungskursen nur eine Kursarbeit und zwei andere Leistungsnachweise zugrunde zu legen, die dann im Verhältnis 1:1 gewichtet werden. Im Grundkurs ist es im Extremfall auch zulässig, auf die Kursarbeit zu verzichten. In diesem Fall müssen mindestens zwei andere Leistungsnachweise erbracht werden, über deren Gewichtung in der Halbjahresnote die jeweilige Lehrkraft entscheidet.

Für die anderen Leistungsnachweise gilt in Grund- wie in Leistungskursen § 50 Abs. 2 ÜSchO: *"Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung*

sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen."

Die Lehrkräfte entscheiden, welche Formen für ihr Fach und die Situation der Schülerinnen und Schüler in Frage kommen. Die Art der anderen Leistungsnachweise muss nicht für alle Schülerinnen und Schüler des Kurses die gleiche sein.

Für das Grundfach Sport werden die Regionalen Fachberaterinnen und Fachberater den Fachlehrkräften Hinweise geben.

6. Notengebung im Prüfungshalbjahr in G8-Gymnasien und in den Kollegs/Abendgymnasien

Für den Prüfungsjahrgang der G8-Gymnasien, der Kollegs, der Abendgymnasien und der beruflichen Gymnasien gilt Folgendes: Sofern bis zum Unterrichtsende des Prüfungshalbjahres (Zeugnisausgabe am 24.04.) keine hinreichende Zahl an Leistungsbewertungen vorliegt, auf deren Basis eine qualifizierte Zeugnisnote des Prüfungshalbjahres erteilt werden kann, ist es zulässig, auch solche Leistungen von Schülerinnen und Schülern zu bewerten, die im Zeitraum der Schulschließung erbracht wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die Nichteinbeziehung dieser Noten die Zulassung zur schriftlichen Prüfung gefährdet wäre.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Bernhard Bremm